

RS Vwgh 1994/10/19 93/12/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1994

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §16 Abs5;

Rechtssatz

Selbst, wenn die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen nach der Sachlage als "Dienst" anzusehen ist, bleibt doch eine Überstundenvergütung hiefür aufgrund der unmißverständlichen Regelung des § 16 Abs 5 GehG ausgeschlossen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120113.X07

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at